



12.2005

ZU KLARSTELLUNG DES STATUS UND DER BEITRAGSPFLICHTIGEN EINKOMMEN VON SKI- UND SNOWBOARDLEHRER/INNEN MÖCHTEN WIR HIERMIT EINIGE GRUNDLAGEN IN ERINNERUNG RUFEN:

## STATUS DER SKILEHRER/INNEN

---

Im Allgemeinen gelten die Skilehrer/innen, die an Ihrer Schule beschäftigt sind, als **Angestellte**. Sie als Auftraggeber behalten die Sozialversicherungsbeiträge von den Löhnen Ihrer Angestellten ein und melden deren Einkommen bei HOTELA.

Selbständige Skilehrer/innen haben einen besonderen Status. In diesem Fall hat die zuständige Ausgleichskasse die entsprechenden Prüfungen und Bestätigungen vorzunehmen. Daher bitten wir Sie, vor jeder Beitragsfreistellung der selbständigen Skilehrer/innen uns deren Unterlagen zur Prüfung zuzustellen.

## BERUFSAUSLAGEN

---

Falls die Berufsauslagen der Skilehrer/innen (Ausrüstung, Kleidung, Skiliftabonnement, usw.) nicht gesondert von Ihrer Skischule vergütet werden, ist ein Pauschalabzug für Berufsauslagen von 20% des Bruttoeinkommens und höchstens CHF 4'000.- zulässig. Diese Berufsauslagen sind nicht sozialversicherungspflichtig.

## NEBENBERUFLICHE AKTIVITÄTEN

---

Wenn ein/e von Ihrer Skischule beschäftigte/r Skilehrer/in gleichzeitig eine andere bezahlte Tätigkeit ausübt, kann unter folgenden **kumulativen** Bedingungen eine Beitragsfreistellung erfolgen:

- Der/die Skilehrer/in ist über seine/ihre Haupttätigkeit bei der AHV versichert. Wir weisen daraufhin, dass Hausfrauen diese erste Bedingung ebenfalls erfüllen. Bei Studenten ist dies allerdings nicht der Fall.
- Der von Ihrer Skischule bezahlte Lohn liegt unter CHF 2'000.- pro Jahr.
- Sie haben zusammen mit der betroffenen Person eine Verzichtserklärung auf die Entrichtung von AHV/IV/EO/ALV-Beiträgen ausgefüllt. Bitte senden Sie eine Kopie der Verzichtserklärung mit der Lohnabrechnung an HOTELA.

Gerne senden wir Ihnen unsere ausführlichen Unterlagen zu diesem Thema sowie die entsprechenden «Verzichtserklärungsformulare».